

Stadt Bonn  
Praktische(r) Arzt/Ärztin  
(Einzelpraxis)  
Chiffre: 124/2012

Rhein-Erft-Kreis  
Facharzt/-ärztin für  
Innere Medizin -hausärzt-  
liche Versorgung-  
(Einzelpraxis)  
Chiffre: 133/2012

Kreis Heinsberg  
Facharzt/-ärztin für  
Neurologie und Psychiatrie  
(Berufsausübungs-  
gemeinschaft)  
Chiffre: 144/2012

**Bewerbungsfrist:**  
**Bis 21.05.2012**

Oberbergischer Kreis  
Facharzt/-ärztin für  
Haut- und Geschlechtskrank-  
heiten (Einzelpraxis)  
Chiffre: 120/2012

Oberbergischer Kreis  
Praktische(r) Arzt/Ärztin  
(Einzelpraxis)  
Chiffre: 137/2012

Rhein-Erft-Kreis  
Facharzt/-ärztin für  
Allgemeinmedizin (Berufs-  
ausübungsgemeinschaft)  
Chiffre: 138/2012

Kreis Heinsberg  
Facharzt/-ärztin für  
Innere Medizin -hausärzt-  
liche Versorgung- (Berufsaus-  
übungsgemeinschaft)  
Chiffre: 140/2012

Kreis Euskirchen  
Facharzt/-ärztin für  
Orthopädie (Einzelpraxis)  
Chiffre: 141/2012

Stadt Bonn  
Facharzt/-ärztin für  
Anästhesiologie  
(Einzelpraxis)  
Chiffre: 142/2012

Rhein-Sieg-Kreis  
Facharzt/-ärztin für  
Allgemeinmedizin  
(Einzelpraxis)  
Chiffre: 143/2012

Oberbergischer Kreis  
Facharzt/-ärztin für  
Frauenheilkunde und  
Geburtshilfe (Einzelpraxis)  
Chiffre: 146/2012

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Facharzt/-ärztin für  
Allgemeinmedizin -Psycho-  
therapie; ausschließlich  
psychotherapeutisch tätig-  
(Ausschreibung eines auf die  
Hälfte beschränkten Versor-  
gungsauftrages; Einzelpraxis)  
Chiffre: 149/2012

Kreis Heinsberg  
Kinder- und Jugendlichen-  
psychotherapeut/-in  
(Sonderbedarf; Einzelpraxis)  
Chiffre: 152/2012

Kreis Aachen  
Praktische(r) Arzt/Ärztin  
(Einzelpraxis)  
Chiffre: 157/2012

Oberbergischer Kreis  
Praktische(r) Arzt/Ärztin  
(Einzelpraxis)  
Chiffre: 159/2012

Stadt Aachen  
Praktische(r) Arzt/Ärztin (Be-  
rufsausübungsgemeinschaft)  
Chiffre: 160/2012

Stadt Aachen  
Praktische(r) Arzt/Ärztin (Be-  
rufsausübungsgemeinschaft)  
Chiffre: 161/2012

Stadt Köln  
Psychol. Psychotherapeut/-in  
(Ausschreibung eines auf die  
Hälfte beschränkten Versor-  
gungsauftrages; Einzelpraxis)  
Chiffre: 164/2012

## Vertrag

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf**  
**vertreten durch den Vorstand**  
nachstehend KV Nordrhein genannt

und der

**HEK - Hanseatischen Krankenkasse, Hamburg**  
**vertreten durch den Vorstand**  
nachstehend HEK genannt

## nach § 73 c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen im Maskulin stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

### Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen die HEK und die KV Nordrhein vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personengruppen (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebserkrankungen beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren ergänzend zur Hautkrebsvorsorge im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien bei Versicherten im Alter von 18 bis 34 Jahren durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- den Informationsstand einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention zu erhöhen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebserkrankungen zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

### § 1

#### Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KV Nordrhein.

### § 2

#### Anspruchsberechtigter Personenkreis

1. Anspruchsberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der HEK versicherten Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.
2. Die HEK informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise. Mit Inanspruchnahme dieser Leistung nimmt der Versicherte an dieser Vereinbarung teil. Einer gesonderten Teilnahmeerklärung bedarf es nicht. Eine weitergehende Verpflichtung im Sinne von § 73c Abs. 2 SGB V ist mit diesem Versorgungsangebot nicht verbunden.

### § 3

#### Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte

1. Zur Durchführung der Untersuchung gem. § 4 dieses Vertrages sind
  - zugelassene,
  - in einer Praxis angestellte oder
  - in einem MVZ tätige Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten berechnigt.
2. Zusätzlich muss der Arzt an einer zertifizierten Fortbildung für das Hautkrebscreening entsprechend der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung teilgenommen haben.
3. Die KV Nordrhein informiert über ihre Mitgliederzeitschrift ihre Vertragsärzte.

### § 4

#### Umfang des Leistungsanspruchs

1. Der anspruchsberechtigte Personenkreis nach § 2 hat alle zwei Jahre Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt nach § 3 dieses Vertrages; diese umfasst
  - a) Information der Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsberechtigung,
  - b) die Anamnese,
  - c) eine körperliche Untersuchung (visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines),
  - d) die erstmalige Hauttypbestimmung,
  - e) die vollständige Dokumentation.
2. Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen; dabei hat der

Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweise hinzuweisen.

3. Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
4. Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
5. Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten – mit Einverständnis des Patienten – dem/den weiterverhandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung zu stellen.

### § 5

#### Abrechnung und Vergütung

1. Abrechnungs- und vergütungsfähig sind die in § 4 aufgeführten ärztlichen Leistungen, wenn sie im Rahmen dieser Vereinbarung vollständig erbracht werden.
2. Für die Inanspruchnahme der Behandlungsmaßnahmen nach § 4 dieses Vertrages (Vorsorgeleistungen) wird die Zahlung nach § 28 Absatz 4 SGB V (Praxisgebühr) nicht erhoben.

Die erbrachten Leistungen gem. § 4 können alle zwei Jahre von den Vertragsärzten mit der Abr.-Nr. O1745H im Rahmen der Quartalsabrechnung über die KV Nordrhein abgerechnet werden.

Die KV Nordrhein erhebt von den teilnehmenden Ärzten einen Verwaltungskostenbeitrag entsprechend der Satzung der KV Nordrhein in der jeweils gültigen Fassung.

3. Die im Rahmen dieser Vereinbarung abrechenbaren Leistungen werden über Pauschalvergütungen abgegolten. Die HEK entrichtet zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen jeweils eine Pauschale in Höhe von 22,00 € pro Fall. Eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ ist ausgeschlossen.
4. Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach §§ 87 ff. SGB V.
5. Die KV Nordrhein stellt der HEK die Erstattung der nach Abs. 3 abgerechneten Vergütungen zusätzlich zur Gesamtvergütung in Rechnung. Das Honorarvolumen für die Vergütung der Leistungen dieses Vertrages wird detailliert nach Mitgliedern, Familienversicherten und Rentnern im Formblatt 3 in der Kontenart 521, Kapitel 1, Abschnitt 7, Unterabschnitt 2 nachgewiesen.

6. Hinsichtlich der Abrechnung, der Zahlungstermine, der rechnerisch/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) und der KV Nordrhein.

### § 6 Datenschutz

Die Einhaltung der Vorschriften über die ärztliche Schweigepflicht und des Datenschutzes ist von den Vertragspartnern dieser Vereinbarung und den teilnehmenden Vertragsärzten zu gewährleisten.

### § 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am Nächsten kommen.

### § 8 Inkrafttreten und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt ab 1. Januar 2012 in Kraft.
2. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende und ist frühestens zum 31.12.2012 möglich.

Düsseldorf, Hamburg, den 03.01.2012

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein  
gezeichnet  
Dr. med. Peter Potthoff  
Vorstandsvorsitzender

gezeichnet  
Bernhard Brautmeier  
Vorstand

Hanseatische Krankenkasse  
gezeichnet  
Jens Luther  
Vorstand

## Änderungsvereinbarung zum Vertrag nach § 73 c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens

zwischen der  
**Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**  
Tersteegenstraße 9  
40474 Düsseldorf  
(nachstehend als „KV Nordrhein“ bezeichnet)

und der

**Techniker Krankenkasse**  
Bramfelder Straße 140  
22305 Hamburg  
(nachstehend als „TK“ bezeichnet)

Die im Rubrum genannten Vertragsparteien modifizieren den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag nach § 73 c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens vom 16.02.2009 wie folgt:

1. Ergänzung § 4 Abs. 1 c -Umfang des Leistungsanspruchs-
  - eine körperliche Untersuchung (Untersuchung der Haut, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute - Gesamthautuntersuchung) und ggfs. eine Auflichtmikroskopie
2. Aktualisierung § 5 Abs. 5 Satz 2 -Abrechnung und Vergütung-
  - Die TK entrichtet zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen an die KV Nordrhein jeweils eine Pauschale in Höhe von 25,00 € pro Fall (Abr.-Nr. 01745W bzw. 01745V).
3. Die Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.
4. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 31.12.2012, möglich.

Düsseldorf, Hamburg, den 04.01.2012

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein  
gezeichnet  
Dr. med. Peter Potthoff  
Vorsitzender des Vorstandes

gezeichnet  
Bernhard Brautmeier  
Vorstand

Techniker Krankenkasse  
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen  
gezeichnet  
Günter van Aalst

Techniker Krankenkasse  
Hauptverwaltung  
gezeichnet  
Dr. Susanne Klein